

Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH.
Schloßstraße 20, 8020 Graz – FN 377747k

**Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg
im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 15. September 2021**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund der 394. Verordnung: 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, dürfen private Sportstätten (indoor wie outdoor) per 15. September 2021 unter folgenden Voraussetzungen betreten werden:

Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

- bestätigter negativer Selbsttest:
dieser muss in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst sein und darf max. 24 Stunden alt sein.
- bestätigter negativer Antigentest:
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.), max. 24 Stunden alt
- bestätigter negativer PCR-Test:
von einer befugten Stelle (Hausarzt, Labor etc.), max. 72 Stunden alt
- Schule: Antigentest „Pickerl-Pass“, max. 48 Stunden alt
(gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22)
- Nachweis über zugelassene Impfung gegen COVID-19:
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen
 - Impfung mit Johnson&Johnson („Einmalimpfung“) ab dem 22. Tag, max. 270 Tage
 - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, max. 360 Tage
- Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 6 Monate alt (180 Tage)
- offizieller Nachweis über neutralisierende Antikörper, max. 3 Monate alt (max. 90 Tage)
- Absonderungsbescheid über eine Erkrankung mit SARS-CoV-2, max. 6 Monate alt (180 Tage)

Für den Fall, dass einer dieser Nachweise nicht vorgelegt werden kann, ist ausnahmsweise ein Selbsttest unter Aufsicht des Betreuers/Trainers zulässig. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die verpflichtende Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Trainingszeit:

Das Training ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 22:00 Uhr** möglich. Samstag und Sonntag auf Anfrage.

Die Sportler oder deren Betreuer (Trainer) melden ihren Trainingsbedarf **mindestens 24 Stunden** vor Trainingsbeginn im ASKÖ-Landessekretariat unter Angabe der gewünschten Trainingszeiten und Sportstätte an (Mail: office@askoe-steiermark.at, Tel.: 0316 58 33 54).

Maske / Abstand:

Es besteht keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht.

Umkleidekabinen:

Die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist möglich. Beim Verlassen der Umkleidekabine ist das Fenster zu öffnen.

Es wird empfohlen bereits umgezogen zum Training zu kommen und sich nach Möglichkeit zu Hause zu duschen.

Contact-Tracing:

Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten sind zwingend zu führen.** Diese sind vom Zeitpunkt der Erhebung 28 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass **alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren.** Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu **desinfizieren.** Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt** zu einem **bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die Sportstätte **nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.

Die **Richtlinien und das Präventionskonzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** und **der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH** sind **zwingend einzuhalten.**

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die **Einhaltung der Richtlinien** für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie, gültig ab 15.09.2021, zu achten.

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) diese Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Sportveranstaltungen:

Unter folgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen zulässig:

- Einlass nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Anzeigepflicht ab 100 Teilnehmern bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung
- Bewilligungspflicht ab 500 Teilnehmern bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
- ab 100 Personen: Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragter notwendig
- kein Mindestabstand
- keine Maskenpflicht
- keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze
- Tribüne Indoor (A-Halle): max. 742 Personen (= 100 % Auslastung)
- Tribüne Outdoor: max. 1.150 Personen (= 100 % Auslastung)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §12 (Zusammenkünfte) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.
Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Spitzensport (Training sowie Veranstaltung):

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler ist vom verantwortlichen Arzt ein **COVID-19 Präventionskonzept** gemäß der aktuellen Verordnung auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend vom verantwortlichen Betreuer (Trainer) zu kontrollieren.

Weiters ist vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach **mindestens alle sieben Tage** ein **Nachweis** einer **geringen epidemiologischen Gefahr** vorzulegen.

Bei Trainingseinheiten und Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 zuzüglich Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, teilnehmen, gibt es **keine Personenbegrenzung**.

Der Veranstalter hat einen **COVID-19 Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19- Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

**Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §14 (Zusammenkünfte im Spitzensport) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.
Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.**

Wir empfehlen einen sorgsamen Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Graz, 15.09.2021

Denise Roschitz, Stadionverwaltung

Ich habe die Richtlinien gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: _____

Verein: _____

Name: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Unterschrift: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler